

Organisationsreglement für den Fachausschuss Internationale Zusammenarbeit

vom 11. März 2008

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats
erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Fachausschusses Internationale Zusammenarbeit (im Folgenden Fachausschuss) fest.

Art. 2 Zusammensetzung, Sekretariat

¹ Der Fachausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Stellvertretung wahr.

² Der Fachausschuss besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Davon gehören mindestens sieben Mitglieder dem Forschungsrat an. Die Mitglieder des Präsidiums des Fachausschusses müssen dem Forschungsrat angehören.¹

³ Die Förderungsabteilungen I-IV des Forschungsrats sind im Fachausschuss mit je mindestens einem Mitglied vertreten.

⁴ Für die Einsetzung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Evaluationskommissionen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements des Forschungsrats (Art. 20 f.).

⁵ Das wissenschaftliche Sekretariat wird von der Geschäftsstelle geführt. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wohnen den Sitzungen, namentlich bei der Behandlung der Geschäfte, die sie bearbeiten, mit beratender Stimme bei.

Art. 3 Zuständigkeiten

Der Fachausschuss ist im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements des Forschungsrats namentlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 23. März 2021, in Kraft ab 1.4.2021.

- a. Reflexion zur grundlegenden strategischen Ausrichtung des internationalen Engagements des SNF;
- b. Entwicklung von Strategien und Förderungsmassnahmen in den einzelnen Bereichen der internationalen Zusammenarbeit, namentlich der europäischen Forschungszusammenarbeit, der allgemeinen multi- und bilateralen Zusammenarbeit sowie den Sonderprogrammen;
- c. Prüfung sämtlicher Förderungsinstrumente bezüglich der Kohärenz des internationalen Engagements des SNF; bei Bedarf Entwicklung von Strategien zur Verbesserung derselben;
- d. Verantwortung für die Budgetlinie Internationale Zusammenarbeit;
- e. Verantwortung für die Evaluation von Gesuchen im Rahmen internationaler Programme;
- f. Einsetzung von Evaluationskommissionen und Zuweisung der zu erledigenden Aufgaben;
- g. Verantwortung für die Erbringung von Evaluationsdienstleistungen des SNF an Dritte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit;
- h. Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Fachausschusses und seines Präsidiums (Art. 18 Abs. 3 und 4 Organisationsreglement Forschungsrat; Art. 4bis Wahlreglement Forschungsrat).

Art. 4 Abschliessende Zuständigkeiten des Fachausschusses²

¹ Der Fachausschuss ist abschliessend zuständig für:

- a. die Zusprache einmaliger Beiträge im Rahmen der Budgetlinie Internationale Zusammenarbeit bis maximal CHF 30'000.- an Vorhaben mit internationalem Charakter, die keiner wissenschaftlichen Begutachtung bedürfen;
- b. die Entscheidung über Projektskizzen und die Einladung zur Einreichung von Forschungsgesuchen für internationale Forschungsprojekte.

² Er kann dem Präsidium des Forschungsrats jederzeit die Zuweisung programmspezifischer oder allgemeiner abschliessender Zuständigkeiten an den Fachausschuss, an dessen Präsidentin bzw. Präsident oder an das wissenschaftliche Sekretariat (s. Art. 5) beantragen.

Art. 5 Abschliessende Zuständigkeiten des wissenschaftlichen Sekretariats

¹ Das wissenschaftliche Sekretariat entscheidet in abschliessender Kompetenz über:

- a. Beiträge im Rahmen von Scientific Exchanges für:
 - Forschungsaufenthalte von Forschenden aus der Schweiz an ausländischen Forschungsinstituten;
 - Forschungsaufenthalte von Forschenden aus dem Ausland an schweizerischen Forschungsinstituten;
 - die Teilnahme von Forschenden aus dem Ausland an wissenschaftlichen Veranstaltungen in der Schweiz;
- b. über einmalige Beiträge im Rahmen der Budgetlinie Internationale Zusammenarbeit bis maximal CHF 10'000.- an Vorhaben mit internationalem Charakter, die keiner wissenschaftlichen Begutachtung bedürfen.

² Der Fachausschuss lässt sich vom wissenschaftliche Sekretariat jährlich über die Entscheide nach Absatz 1 informieren.

² Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 14. August 2018.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Sitzungsdaten des Fachausschusses richten sich nach dem Sitzungskalender des Forschungsrats.

² Der Fachausschuss kann je nach Geschäftsanfall einzelne Sitzungen ausfallen lassen oder zusätzliche Sitzungen an weiteren Terminen abhalten.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft.